

Brüssel, den 6. Oktober 2004

Kommission genehmigt Beihilfe Deutschlands zur Förderung der Infrastruktur im Schienengüterverkehr

Die Europäische Kommission hat heute entschieden, keine Einwände gegen ein von Deutschland beschlossenes Maßnahmenpaket zur Förderung seiner Schieneninfrastruktur zu erheben. Die Regelung sieht vor, die Errichtung, Erweiterung und Wiederbelebung privater, für den Güterverkehr genutzter Anschlussbahnen zu unterstützen. Für 2004 sind Beihilfen von 8 Mio. € vorgesehen, im Zeitraum 2005-2009 soll die jährliche Förderhöhe 32 Mio. € betragen.

Private Anschlussbahnen sind Schienenanlagen im Besitz von Unternehmen, die diese im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeiten für die Abfertigung und/oder die Annahme von Gütern nutzen. Diese Schienenanlagen müssen direkt oder indirekt an das Netz eines öffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens angebunden sein. Mit den Beihilfen sollen Investitionen gefördert werden, die der Errichtung, Erweiterung und Wiederbelebung privater Anschlussbahnen dienen, damit das Volumen des Schienengüterverkehrs ansteigt und ein Teil des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene verlagert wird. Die deutschen Behörden messen der Beihilferegulation im Hinblick auf die Wiederherstellung des Wettbewerbs zwischen Schiene und Straße sowie die Verbesserung des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit große Bedeutung bei. Die begünstigten Unternehmen müssen sich verpflichten, über einen zuvor festgelegten Zeitraum eine bestimmte Mindestfrachtmenge auf der Anschlussbahn zu befördern.

Die Kommission hat die Beihilfe auf der Grundlage von Artikel 73 EG-Vertrag und daran anknüpfenden Rechtsakten¹ mit besonderen Ausnahmen für Beihilfen, u. a. in Bezug auf die Finanzierung von Infrastruktureinrichtungen, geprüft. In Übereinstimmung mit ihrer bisherigen Praxis ist die Kommission der Ansicht, dass die im Rahmen der Regelung gewährte Finanzhilfe mit dem Funktionieren des Gemeinsamen Marktes vereinbar ist, da die mit konkurrierenden Verkehrsträgern - insbesondere dem Straßenverkehr - operierenden Unternehmen keine entsprechenden Infrastrukturkosten tragen müssen. Ferner weist die Kommission darauf hin, dass das Ziel der Regelung, die Benutzung von Eisenbahninfrastruktur zu fördern und auszubauen sowie den Güterverkehr zunehmend von der Straße auf die Schiene zu verlagern, im gemeinschaftlichen Interesse liegt.

¹ Verordnung (EWG) des Rates 1107/70 vom 4. Juni 1970 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 543/97 des Rates, ABl. L 84 vom 26.3.1997.